

II- 9756 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4853 /J

1990 -01- 2 4

A N F R A G E

der Abgeordneten Wolf
und Genossen

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend die beim Milchwirtschaftsfonds gem. § 15 Abs. 4 MOG 1985 in der
Fassung BGBl. Nr. 330/1988 hinterlegten Liefer- und Verwertungsverträge.

Im Rahmen der Tätigkeit des Milchwirtschafts-Untersuchungsausschusses wurde festgestellt, daß eine hohe Zahl von Be- und Verarbeitungsbetrieben, sowie auch der OEMOLK mit verschiedenen Molkereiverbänden Liefer- und Verwertungsverträge abgeschlossen haben. Vom Geschäftsführer und vom Obmann des Fonds wurde hiezu ausgeführt, daß damit die Verbandsspanne aus dem öffentlich-rechtlichen Bereich in den privatwirtschaftlichen transferiert worden wäre.

Der bekanntgewordene Inhalt derartiger Verträge läßt den Schluß zu, daß durch diese Verträge die monopolistische Stellung des genossenschaftlichen Raiffeisen-Imperiums gefestigt wird und die Auswirkungen auf den Milchmarkt der Zielsetzung der MOG-Novelle 1988 grob zuwiderläuft.

Sollten sich die im Ausschuß dargelegten Entwicklungen auf dem Milchmarkt bestätigen, würde damit aufgezeigt, daß das österreichische Milchwirtschaftssystem nach wie vor undurchschaubar und unkontrollierbar ist und eine neuerliche Reform in mehreren Bereichen notwendig würde.

- 2 -

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Wurde das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vom Milchwirtschaftsfonds über Inhalt und/oder Auswirkungen der Liefer- und Verwertungsverträge informiert und wenn ja, welche Schlüsse zog das Ministerium daraus?
- 2) Hat sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für den Inhalt dieser Verträge interessiert und wenn ja in welchem Zusammenhang?
- 3) Wieviele der Be- und Verarbeitungsbetriebe im Sinne des MOG 1985 haben mit verschiedenen Verbänden Liefer- und Verwertungsverträge abgeschlossen und wieviele nicht?
- 4) Wieviele Verbände haben mit dem Dachverband OEMOLK solche Verträge abgeschlossen?
- 5) In wievielen der Verträge der Be- und Verarbeitungsbetriebe mit Verbänden scheinen folgende Vereinbarungen auf
 - a) ausschließliche Anlieferung der Milch, soweit sie nicht im Betrieb verarbeitet wird; bzw. der erzeugten Produkte an den Verband und/oder
 - b) ausschließlicher Ankauf an Milch und Erzeugnissen aus Milch vom Vertragspartner Verband und/oder

- 3 -

- c) Preisfestlegung nach folgendem Modell:
- Großhandelseinstandspreis lt. paritätischer Kommission
 - Verbandsspanne
 - Mindererlös
 - Transportkostenpauschale

Die Beantwortung möge folgende Darstellung enthalten:

- Anzahl der Verträge nur mit Vereinbarung a)
- Anzahl der Verträge nur mit Vereinbarung b)
- Anzahl der Verträge nur mit Vereinbarung c)
- Anzahl der Verträge mit a) und b)
- Anzahl der Verträge mit a) und c)
- Anzahl der Verträge mit b) und c)
- Anzahl der Verträge mit a) b) und c).

- 6) Entsprechen die Verträge mit den Vereinbarungen a) und/oder b) und/oder c) der Zielsetzung des § 2 Abs. 1 Z 3 MOG 1985, nämlich der Erreichung einer möglichst wirtschaftlichen Anlieferung, Bearbeitung, Verarbeitung und Verteilung von Milch und Erzeugnissen aus Milch?
- 7) Welche Maßnahmen werden seitens der Ministeriums bzw. des Milchwirtschaftsfonds unternommen, um festzustellen, ob die Vereinbarung a) und/oder b) und/oder c) dieser Verträge gegen die guten Sitten (§ 879 ABGB) verstoßen?
- 8) Wie beurteilen Sie den Inhalt dieser Verträge im Hinblick auf die Grundüberlegungen, die für die MOG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 330/1988 bestimmend waren, und zwar
- Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit bei Produktion, Be- und Verarbeitung sowie Distribution um vor allem die internationale Konkurrenzfähigkeit zu verbessern,

- 4 -

- Abbau bürokratischer Regelungen, Verlagerung von Produktions- und Investitionsentscheidungen zu den Be- und Verarbeitungsbetrieben der Milchwirtschaft?

9) Werden Sie eine Weisung an den Milchwirtschaftsfonds erteilen, wonach Produktionsüberschüsse nur an solche Be- und Verarbeitungsbetriebe ausbezahlt werden dürfen,

* deren vertragliche Bindungen gegenüber Dritten keine Verpflichtungen oder Bestimmungen enthält, bei dem Absatz der Waren, die Gegenstand der Verträge sind, bestimmte Personen oder Personengruppen trotz ihrer Bereitwilligkeit, die vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen, ganz oder teilweise auszuschließen bzw.

* deren Verträge nicht gegen die guten Sitten (§ 879 ABGB) verstoßen bzw.

* die Verträge der Zielsetzung des § 2 Abs. 1 MOG 1985 nicht zuwiderlaufen?

10) Welchen konkreten Auftrag im Hinblick auf die von Ihnen im Milchwirtschafts-Untersuchungsausschuß angekündigte kartellrechtliche Überprüfung der Verträge haben Sie erteilt?

11) Wann und an wen wurde dieser Auftrag erteilt?

12) Wann ist mit einem Ergebnis dieser Überprüfung zu rechnen?